Grundschule Bayrischzell

Antrag auf Nachteilsausgleich und Notenschutz

bei diagnostizierter Lese-Rechtschreibstörung, Lesestörung oder Rechtschreibstörung

Grundlage: BaySchO § 36 / zur Vorlage bei der Schulleitung Stand: 12/2024

Hiermit beantrage ich für meine Tochter/meinen Sohn

Name: _____ geb: _____

Schule: _____ Klasse: _____

aufgrund einer

☐ schulpsychologisch ☐ fachärztlich

festgestellten

☐ Lese-Rechtschreibstörung ☐ Lesestörung ☐ Rechtschreibstörung

☐ die Gewährung eines **Nachteilsausgleiches** für betroffene Leistungsnachweise.

☐ die Gewährung eines **Notenschutzes,** indem

- ☐ bei Lesestörung in Deutsch, DAZ und Fremdsprachen **auf die Bewertung des Vorlesens verzichtet wird** (BaySchO§34).
- ☐ bei Rechtschreibstörung **auf die Bewertung der Rechtschreibleistung verzichtet wird** (BaySchO§34).

Umseitige Hinweise zum Nachteilsausgleich und Notenschutz habe ich zur Kenntnis genommen.

_____ _____

Ort, Datum Unterschrift der Erziehungsberechtigten

Stand 12/2024

Nachteilsausgleich (BaySchO §33):

- Je nach vorliegender Störung sind eine Reihe von Maßnahmen möglich, über die im Einzelnen die Schulleitung entscheidet.
 - Zeitverlängerung um 25% in allen schriftlichen Leistungserhebungen
 - Methodisch-didaktische Hilfen (Strukturierungshilfen, Vorlesen der Aufgabenstellung)
 - Ersetzen von einzelnen mündlichen durch schriftliche Leistungsfeststellungen und umgekehrt; individuelle Gewichtung von mündlichen und schriftlichen Arbeitsformen, sofern keine bestimmte Form der Leistungserhebung und Gewichtung in den Schulordnungen vorgegeben ist
- Es erfolgt keine Zeugnisbemerkung, die auf den Nachteilsausgleich hinweist.
- Der Verzicht auf die Gewährung eines bewilligten Nachteilsausgleiches ist schriftlich zu beantragen. (BaySchO §36)

Notenschutz (BaySchO§34):

- Bei einer Lesestörung ist es zulässig, in den Fächern Deutsch, DAZ und in den Fremdsprachen
 - auf eine Bewertung des Vorlesens zu verzichten.
- Alle weiteren Leistungsnachweise (wie z.B. Leseproben oder Textarbeitsproben) werden weiterhin benotet.

- Bei einer Rechtschreibstörung ist es zulässig,
 - auf die Bewertung der Rechtschreibleistung zu verzichten.

- Es erfolgt ein Hinweis in der Zeugnisbemerkung, der die nicht bewerteten Leistungen benennt.
- Der Verzicht auf die Gewährung eines bewilligten Notenschutzes ist schriftlich, spätestens innerhalb der ersten Schulwoche eines Schuljahres, zu beantragen. (BaySchO§36)

Mittels eines Bescheides durch die Schulleitung werde ich über die Bewilligung der oben beantragten Maßnahmen zum Nachteilsausgleich und Notenschutz informiert.

Bei Fragen oder Unklarheiten wenden Sie sich gerne vertrauensvoll an die für die Schule zuständige Beratungslehrkraft oder Schulpsychologin/Schulpsychologen.